Betriebsrätefrage und Betriebsrätegesetz.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der Würde eines doctor rerum politicarum bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Franz Pietruschka.

Breslau 1921.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Mitscherlich.

I. Betriebsrätefrage.

Der Gedanke, Betriebsvertretungen der Arbeitnehmer zu schaffen, wurde in Deutschland zum erstenmal in der Frankfurter Nationalversammlung 1849 erwogen und ist späterhin in den preuß. Berggesetzen von 1905 und 1909, im Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst und in der Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 zur Ausführung gekommen. Doch genügten diese Bestimmungen nicht, um einerseits alle Probleme, welche die Revolution in dieser Frage aufgeworfen hatte, zu lösen und andrerseits die Versprechungen, welche die sozialistische Regierung den Arbeitnehmern gegenüber gemacht hatte, zu erfüllen. Zudem war bei den Beteiligten je nach ihrer politischen Stellung die Auffassung über Rätefragen verschieden. Kommunisten forderten Abschaffung jeglicher Parlamente und nahmen alle Macht für die Arbeiterräte in Anspruch. Unabhängige teils für Beibehaltung des polititischen Parlamentarismus und damit Annäherung an den gemäßigten Rätegedanken der Mehrheitssozialisten, die jedoch sofortige Sozialisierung der Wirtschaft durch die Räte ablehnten. Bei den bürgerlichen Parteien Übereinstimmung darin, daß Räte und Sozialisierung nicht in irgend einen Zusammenhang zueinander gebracht werden dürften, dagegen keine einheitliche Auffassung in der Frage der Regelung des Verhältnisses zwischen Betriebsräten und Arbeitgebern, wenn auch hier bei allen die Einsicht, daß der Psyche des Arbeitnehmers mehr Rechnung getragen und an Selle der Autokratie eine Annäherung an eine demokratisierte Form des Wirtschaftslebens eintreten müsse.

II. Betriebsrätegesetz.

1. Betriebsrat und Unternehmer.

Im Prinzip Wahrung der bisherigen freien Initiative des Unternehmers, wenn auch im Einzelnen aus politischen Erwägungen hier und da Einschränkungen. Festsetzung der sozialpolitischen Befugnisse der Betriebsvertretungen meist nach dem Vorbilde der bisherigen Gesetze, daneben Erweiterung ihrer Befugnisse als beratende Organe der Betriebsleitung, die je nach der Zusammensetzung dieser Vertretungen einerseits Erschwerung der Geschäftsführung nicht ausschließt, andrerseits aber sowohl dem Wirtschaftsfrieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu dienen, als auch zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes beizutragen geeignet sind. Aufsichtsrats- und Bilanzvorschrift nur aus politischen Rücksichten zu rechtfertigen, da hier besonders Gefahr einer Indiskretion zum Schaden des Unternehmens sehr groß. Regelung des Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer bei Einstellungen und Entlassungen im allgemeinen für beide Teile befriedigend.

2. Arbeiter und Angestellte.

Unterschiedliche Behandlung in der oft verschiedenen sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung beider Arbeitnehmergruppen begründet. Betriebsrat in den Vordergrund gestellt und Gruppenräte nur Ergänzung zur Wahrnehmung der besonderen wirtschaftlichen Interessen und vor allem der sozialen Aufgaben der einzelnen Gruppe. Schutz der Minderheitsgruppe vom Gesetzgeber durch viele Einzelbestimmungen angestrebt.

3. Betriebsräte und individuelle Eigenarten einzelner Berufszweige.

See- und Binnenschiffahrt vom Gesetz ausgenommen. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Errichtung von Betriebsvertretungen erst bei zehn ständigen Arbeitnehmern, außerdem besondere Regelung der Vertretung nichtständiger Arbeiter. Bei Hausgewerbetreibenden gesetzliche Einschränkung des Begriffes und Möglichkeit, eignen Betriebsrat zu schaffen. Bei Kleinbetrieben (Handwerk) Beschränkung der Befugnisse der Betriebsvertretungen (Betriebsobmänner). Desgleichen Sonder-

stellung der Betriebe mit nicht wirtschaftlichen Zwecken und der sogenannten Tendenzbetriebe. Bei Betrieben des öffentlichen Rechts Abgrenzung des Gebietsumfanges der Betriebsräte und Feststellung des Begriffes „Beamter" und „Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes" im Verordnungswege möglich, ebenso gemeinsame Beratung der Arbeitnehmer- und Beamtenvertretungen in gemeinsamen Angelegenheiten.

4. Betriebsräte und Gewerkschaften.

Angriffe gegen Gewerkschaften wegen der zentralistischen Lohnpolitik, der Instanzenpolitik, die intensivere Beteiligung des Einzelnen ausschließt, und aus politischen Motiven. Mit Ersetzung der Klassensolidarität durch Betriebssolidarität Gefahr der Syndikalisierung, die zum Nachteil der Arbeitnehmer als Ganzes. In der Frage der Bildung von Betriebsrätezentralen bis jetzt Niederlage der Syndikalisten, die für Zusammenschluß ohne Rücksicht auf Gewerkschaftszugehörigkeit eintraten. Zum Schutze der Berufsvertretungen vor allem Bestimmung, daß einerseits ihre Befugnisse zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder durch das Gesetz nicht berührt werden und daß andrerseits die Betriebsvertretungen in ihrer hauptsächlichen Tätigkeit an die tarifvertraglichen Abmachungen gebunden sind. In gewissen Fällen sogar Ersetzung der Betriebsvertretung durch Tarifvertrag möglich. Trotz allem Gefährdung der Berufsvereinigungen durch die Betriebsräte nicht gänzlich ausgeschlossen. Sabotierung des Gesetzes ferner auch durch Unternehmer möglich, die besonders durch berechnende Lohnpolitik, durch zuvorkommende Behandlung oder gar Bestechung der Betriebsratsmitglieder und durch kluge Ausnutzung der Uneinigkeit der Betriebsangehörigen zur Beeinträchtigung des Gewerkschaftsgedankens beitragen können.